



August 2020

Erläuterungen

Änderung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Notverordnung Arbeitslosenversicherung	3
1.2	Beschlüsse des Bundesrates und Transitionsstrategie	3
1.3	Verlängerung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung	4
2	Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	5
2.1	Artikel 3, 4, 6, 8, 8a Absatz 1, 8c, 8d, 8e, 8f, 8g Absatz 1 und 8h	5
2.2	Artikel 7	6
2.3	Artikel 8a Absatz 2 und 3	6
2.4	Artikel 8g Absatz 2	8
2.5	Artikel 8i.....	9
2.6	Artikel 8j.....	9
2.7	Artikel 9	10
3	Rechtliche Grundlagen und Rechtsetzungsdelegationen	11
4	Auswirkungen der Vorlagen auf den Vollzug	11
4.1	Aufhebung von Bestimmungen der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung	11
4.2	Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und -bildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind	11
4.3	Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat	12
4.4	Symmetrische Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und die Beitragszeit.....	12
4.5	Summarische Verfahren bei Kurzarbeit.....	12
5	Finanzielle und personelle Auswirkungen	12
6	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	13
6.1	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	13
6.2	Auswirkungen auf weitere Bereiche	13
7	Datum des Inkrafttretens	13



1 Ausgangslage

1.1 Notverordnung Arbeitslosenversicherung

Die zur Bekämpfung der Ausbreitung von Covid-19 durch den Bundesrat getroffenen behördlichen Massnahmen im Rahmen der ausserordentlichen Lage gemäss Bundesgesetz vom 28. September 2012¹ über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) haben zu bedeutenden Einschränkungen bei verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten geführt. Die angeordneten Betriebsschliessungen führten und führen dazu, dass viele Unternehmen für ihre Mitarbeitenden Kurzarbeit einführen mussten. Im Bereich Arbeitsmarktpolitik wurden deshalb verschiedene Massnahmen umgesetzt.

Die Massnahmen betreffen insbesondere die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) sowie die Arbeitslosenentschädigung (ALE). Sie dienen dem Erhalt von Arbeitsplätzen und der Abschwächung von negativen Auswirkungen auf Arbeitnehmende und Stellensuchende. Zudem tragen sie dank administrativen Vereinfachungen im Vollzug dazu bei, die kantonalen Durchführungsstellen der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu entlasten.

Hierfür hat der Bundesrat am 20. März 2020 die Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)² verabschiedet. Sie trat rückwirkend auf den 1. März 2020 in Kraft und ist bis zum 31. August 2020 befristet. Darin wurde erstens der Anspruch auf KAE auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, in Lehrverhältnissen oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgedehnt. Zweitens wurde die Karenzfrist für den Bezug von KAE aufgehoben. Drittens wurde der Anspruch auf Kurzarbeit auch auf Personen ausgeweitet, die sich in einer arbeitgeberähnlichen Stellung befinden oder im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin bzw. des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin mitarbeiten. Ferner wurden die Arbeitgeber davon befreit, die Entschädigungen vorzuschüssen und den Arbeitslosenkassen die Bestätigung der Überweisung der Sozialbeiträge vorzulegen. Mit Änderung der Verordnung vom 25. März 2020 wurde erstens auf die Einreichung des Nachweises von Arbeitsbemühungen verzichtet und die Pflicht zur telefonischen Durchführung des ersten Beratungs- und Kontrollgespräches innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung eingeführt, zweitens wurde die Anzahl der Taggelder und die Verlängerung der Rahmenfrist des Leistungsbezuges für versicherte Personen erhöht, drittens wurde die Frist zur Voranmeldung von Kurzarbeit aufgehoben und viertens die Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 auf 6 Monate verlängert. Mit Beschluss vom 8. April 2020 weitete der Bundesrat den Anspruch auf KAE auch auf Arbeitnehmende auf Abruf aus, bei denen der Beschäftigungsgrad mehr als 20 Prozent geschwankt hat. Gleichzeitig wurde die maximale Bezugsdauer für KAE bei über 85 Prozent Arbeitsausfall aufgehoben.

1.2 Beschlüsse des Bundesrates und Transitionsstrategie

An seiner Sitzung vom 16. April 2020 hat der Bundesrat in Anlehnung an die epidemiologische Entwicklung und gestützt auf Empfehlungen der Wissenschaft eine Transitionsstrategie beschlossen, um die Wirtschaft wieder schrittweise zu öffnen und die volkswirtschaftlichen Verluste und Risiken zu mildern.³

Gleichzeitig hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) und das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt,

¹ SR 818.101

² SR 837.033

³ EXE 2020.0670



eine komplementäre und zeitlich parallele Transitionsstrategie für die COVID-Massnahmen zu entwickeln.⁴

In Abstimmung mit den Lockerungsetappen der Transitionsstrategie zur Öffnung der Wirtschaft hat das WBF (SECO) geprüft, ob und welche Massnahmen vor dem Auslaufen der COVID-19 Verordnung ALV aufgehoben werden können, welche mit Ende der COVID-19 Verordnung ALV per 31. August 2020 enden sollen und welche Massnahmen über das Auslaufen der Notverordnung hinaus allenfalls beibehalten werden müssen.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2020⁵ hat der Bundesrat entsprechend dem Antrag des WBF (SECO) in einem ersten Schritt den Anspruch auf KAE für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen frühzeitig, per Ende Mai 2020, aufgehoben. Gleichzeitig beschloss der Bundesrat die Aufhebung des Anspruches für Lernende. Ebenfalls wurde mit vorerwähntem Beschluss die Voranmeldefrist für KAE per Ende Mai 2020 wiedereingeführt. Zudem hat der Bundesrat beschlossen, dass die Mehrzahl der in der COVID-19-Verordnung ALV verbleibenden Massnahmen per 31. August 2020 enden sollen.

1.3 Verlängerung der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Die COVID-19-Verordnung ALV und damit die verbleibenden Massnahmen würden grundsätzlich am 31. August 2020 ausser Kraft treten. Einige der in der COVID-19-Verordnung ALV vorgesehenen Massnahmen haben jedoch auch über ihre Geltungsdauer hinaus Auswirkungen, was die Aufnahme weiterer Bestimmungen in die vorgenannte Notverordnung und deren Verlängerung notwendig macht.

Gemäss Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶ (RVOG) muss der Bundesrat sechs Monate nach dem Inkrafttreten einer von ihm gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999⁷ (BV) erlassenen Verordnung dem Parlament mit einer Botschaft entweder den Entwurf eines Bundesgesetzes oder den Entwurf einer Notverordnung des Parlaments (Artikel 173 Absatz 1 Buchstabe c BV) unterbreiten. Verabschiedet er innert dieser Frist keine Botschaft, so tritt die Verordnung ausser Kraft und kann nicht verlängert werden. Verabschiedet der Bundesrat eine Botschaft zuhanden des Parlaments, so kann er gleichzeitig die Geltungsdauer seiner Notverordnungen verlängern, soweit sich dies als erforderlich erweist. Er kann die Notverordnungen auch nach der Verabschiedung der Botschaft anpassen und ergänzen, wenn es die Lage erfordert.

Der Bundesrat hat am 29. April 2020 die Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage für ein dringliches und befristetes Bundesgesetz beschlossen. Die Vorlage sieht vor, dass das neue Gesetz «die erforderlichen inhaltlichen Festlegungen und die notwendigen Delegationsgrundlagen für die vom Bundesrat in verfassungsunmittelbaren Verordnungen und in der COVID-19-Verordnung 2⁸ geregelten Massnahmen enthalten soll, sofern diese länger als 6 Monate gelten sollen». Es wird vorgesehen, dass der Bundesrat eine entsprechende Botschaft zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung

⁴ EXE 2020.0670

⁵ EXE 2020.1103

⁶ SR 172.010

⁷ SR 101

⁸ Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24



der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) zuhanden des Parlaments am 12. August 2020 verabschiedet.

Mit Verabschiedung dieser Botschaft erhält der Bundesrat die Kompetenz, die COVID-19-Verordnung ALV auch über eine Geltungsdauer von 6 Monaten zu verlängern. Vorgesehen werden in der Botschaft auch Delegationsbestimmungen für die Aufnahme von weiterer Bestimmung in die COVID-19-Verordnung ALV, wodurch der Bundesrat die Kompetenz zum Erlass von weiteren Verordnungsbestimmungen hat, um den über den 31. August 2020 andauernden Auswirkungen in der ALV zu begegnen.

Die Verlängerung der in diesen Erläuterungen behandelten Bestimmungen stützt sich, entsprechend Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe a RVOG, auf die Tatsache, dass der Bundesrat eine Gesetzesvorlage zum COVID-19-Gesetz vorgelegt hat, welche in Artikel 11 eine Gesetzesgrundlage für diese vorsieht.

Die vorliegenden Erläuterungen behandeln einerseits die Aufhebung der Mehrheit der verbleibenden Bestimmungen der COVID-19-Verordnung ALV per 31. August 2020. Andererseits behandeln sie die Verlängerung und die Aufnahme von zusätzlichen Verordnungsbestimmungen in die COVID-19-Verordnung ALV. Die Sozialpartner und Kantone wurden zu den beabsichtigten Änderungen konsultiert.

2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

2.1 Artikel 3, 4, 6, 8, 8a Absatz 1, 8c, 8d, 8e, 8f, 8g Absatz 1 und 8h

Die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung ALV wurden erlassen, um die wirtschaftlichen Folgen der vom Bundesrat ausgesprochenen Verbote und Anordnungen für die betroffenen Unternehmen, Personen und Organisationen abzuschwächen und die Betroffenen möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch zu unterstützen und so der ausserordentlichen wirtschaftlichen Lage kurzfristig zu begegnen. Die entsprechenden Bestimmungen sind folglich nicht auf eine langfristige Geltungsdauer ausgerichtet.

Durch die schrittweise erfolgte wirtschaftliche Öffnung ist eine Arbeitsaufnahme seit dem 8. Juni 2020 grossmehrheitlich wieder möglich. Der Sachverhalt eines Härtefalls, der den getroffenen Massnahmen im Bereich der ALV zugrunde liegt, ist vor diesem Hintergrund nicht mehr gegeben. Die ausserordentliche Ausweitung der KAE auf weitere Anspruchsgruppen und die zusätzlichen finanziellen Entlastungen der Unternehmen sind in dieser Form nicht mehr angezeigt.⁹ Mit der Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen erfolgt – mit Ausnahme von einzelnen Massnahmen wie sie vorliegend erläutert werden – eine weitgehende Rückkehr zum System der Kurzarbeits- und Arbeitslosenentschädigung, wie es vor dem 1. März 2020 bestand.

Insbesondere zur Aufhebung von Artikel 8 COVID-19-Verordnung ALV (ausserordentliche finanzielle Beteiligung des Bundes):

Aufgrund der zu erwartenden eingereichten Anträge auf KAE und den ab 1. März 2020 erfolgten Anspruchserweiterungen bzw. Erleichterungen war mit einer starken finanziellen Belastung des Ausgleichsfonds der ALV zu rechnen. Deshalb wurde die Beteiligung des Bundes einmalig um 6 Milliarden Franken erhöht. Hierfür wurde Artikel 8 in die COVID-19-Verordnung ALV auf-

⁹ Vgl. die Erläuterungen vom 1. Mai 2020 zur Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19): COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.



genommen. Durch die Zusatzfinanzierung des Bundes von 6 Milliarden Franken sollte vermieden werden, dass der Fonds der ALV bereits in kürzester Zeit seine Schuldenobergrenze von 8 Milliarden Franken erreicht, was eine Erhöhung der Lohnbeiträge und innert Jahresfrist eine Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nach sich gezogen hätte. Beiträge des Bundes an den Fonds der ALV sind nicht zurückzuerstatten. Der entsprechende ausserordentliche Beitrag von 6 Milliarden Franken wurde am 23. März 2020 durch die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) bewilligt und ausgezahlt. Der vorerwähnte Beitrag wurde im Rahmen der ausserordentlichen Session des Parlamentes vom 4.–6. Mai 2020 nachträglich genehmigt. Artikel 8 COVID-19-Verordnung ALV hat somit seinen Zweck erfüllt und kann per 1. September 2020 aufgehoben werden. Die Vorlage für die Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁰ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) – Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung¹¹ sieht zudem die Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die gesamte ausserordentliche Beteiligung des Bundes für das Jahr 2020 vor.

Insbesondere zur Aufhebung von Artikel 8d COVID-19-Verordnung ALV (Vorläufiger Verzicht auf die Einreichung des Nachweises von Arbeitsbemühungen):

Im Rahmen des Artikels 8d COVID-19-Verordnung ALV wird vorgesehen, dass die versicherte Person den Nachweis der Arbeitsbemühungen für die entsprechenden Monate spätestens einen Monat nach Ablauf der COVID-19-Verordnung 2, d. h. zurzeit am 13. Oktober 2020, einreichen muss. Anschliessend muss der Nachweis der Arbeitsbemühungen wieder für jede Kontrollperiode spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag eingereicht werden.

Die entsprechende Bestimmung soll ebenfalls per 1. September 2020 aufgehoben werden. Die Arbeitsbemühungen für die Monate März bis August 2020 sind damit spätestens bis am 7. September 2020 einzureichen. Ab der Kontrollperiode September 2020 kommen wieder die ordentlichen Vorschriften zur Anwendung.

2.2 Artikel 7

Siehe Seite 9 der Erläuterungen des SECO zur Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19): COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.¹² Diese Massnahme wird über den 31. August 2020 hinaus verlängert, damit die Organe der Arbeitslosenversicherung die grosse Anzahl Gesuche um KAE bis Ende Jahr bewältigen können. Diese Bestimmung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

2.3 Artikel 8a Absatz 2 und 3

Grundsätzlich hat eine versicherte Person während der zweijährigen Rahmenfrist für den Leistungsbezug Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Taggelder. Der Anspruch der versicherten Person beläuft sich auf höchstens 90, 200, 260, 400, 520 oder 640 Taggelder [Artikel 27 AVIG, Artikel 41b der Verordnung vom 31. August 1983¹³ über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV)]. Sind

¹⁰ SR 837.0

¹¹ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-79718.html>

¹² https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/coronavirus/erlaeuterungen_covid10_verordnung_arbeitslosenversicherung.pdf

¹³ SR 837.02



alle Taggelder aufgebraucht und kann keine neue Rahmenfrist eröffnet werden, erfolgt die Aussteuerung und damit der Abschluss finanzieller Leistungen der ALV.

Aufgrund der ausserordentlichen Lage wurden allen anspruchsberechtigten Personen während der Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung ALV höchstens 120 zusätzliche Taggelder zugesprochen und die Rahmenfrist für den Leistungsbezug wurde bei Bedarf verlängert. So konnte sichergestellt werden, dass während dieser Periode niemand ausgesteuert wurde und dass die Taggelder auch tatsächlich bezogen werden können. Ziel war es, zu vermeiden, dass Personen, die durch die ausserordentliche Lage sehr schlechte Chancen hatten, wieder eine Beschäftigung zu finden, dadurch benachteiligt werden.

Durch die Befristung der COVID-19-Verordnung ALV endet der Anspruch auf höchstens 120 zusätzliche Taggelder per 1. September 2020.

Auch würde die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug am 1. September 2020 enden. Das der entsprechenden Regelung zugrundeliegende Ziel könnte somit nicht mehr umgesetzt werden. Beispielsweise wäre für versicherte Personen der Bezug der regulären Taggelder, die während der Covid-19-Periode (1. März bis 31. August 2020) nicht beansprucht wurden, unter Umständen nicht mehr möglich, weil sie das Ende ihrer Rahmenfrist erreichen würden.

Ebenfalls konnten Versicherte, die während der Covid-19-Periode arbeitslos waren, keine Beitragszeiten und keine Zwischenverdienste erwerben, die ihnen bei einer erneuten Arbeitslosigkeit angerechnet werden können.

Aus diesen Gründen soll eine symmetrische Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und der Rahmenfrist für die Beitragszeit ermöglicht werden. Hierfür soll Absatz 2 von Artikel 8a abgeändert und ein neuer Absatz 3 in Artikel 8a aufgenommen werden.

Absatz 2 (geändert): Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug

Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug soll um maximal 6 Monate verlängert werden für Versicherte die zwischen dem 1. März und dem 31. August 2020 von den maximal 120 zusätzlichen Taggeldern profitieren konnten. Dies ermöglicht den Bezug der ordentlichen Taggelder, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 nicht bezogen wurden. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person am 1. März 2020 noch über eine laufende Rahmenfrist für den Leistungsbezug verfügte und ihren ordentlichen Taggeldanspruch noch nicht ausgeschöpft hatte.

Für versicherte Personen, die bereits am 1. März 2020 arbeitslos waren erfolgt eine Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug um 6 Monate. Für versicherte Personen, die erst zwischen dem 1. März und dem 31. August 2020 arbeitslos geworden sind, wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug um die Differenz zwischen dem Beginn der Arbeitslosigkeit und dem 31. August 2020 verlängert.

Beispiel 1: Die versicherte Person hatte Anspruch auf alle zusätzlichen 120 Taggelder vom 1. März 2020 bis 31. August 2020. Ihre Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird um 6 Monate verlängert. Beispiel 2: Die versicherte Person hatte – da erst ab dem 1. Mai 2020 arbeitslos – Anspruch auf rund 80 zusätzliche Taggelder bis zum 31. August 2020. Ihre Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird um 4 Monate verlängert.

Die Verlängerung erfolgt maximal um die Dauer der Covid-19-Periode (6 Monate) bzw. um die Dauer für welche die versicherte Person Anspruch auf zusätzliche Taggelder hatte. Eine «tagesscharfe» Verlängerung der Rahmenfrist, d. h. um die Anzahl der bezogenen zusätzlichen «COVID-Taggelder», wäre nicht angemessen, da Taggelder aus verschiedenen Gründen



nicht bezogen werden (z. B. Zwischenverdienst, Militärdienst, Krankheit), und dies bei der Verlängerung berücksichtigt werden müsste.

Absatz 3 (neu): Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit

Ist eine versicherte Person nach Ende der verlängerten Rahmenfrist für den Leistungsbezug weiterhin arbeitslos oder wird sie innerhalb von 2 Jahren wieder arbeitslos, so wird die Rahmenfrist für die Beitragszeit für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist – sei es unmittelbar oder mittelbar im Anschluss an die vorherige Rahmenfrist für den Leistungsbezug – bei Bedarf ebenfalls verlängert.

Für versicherte Personen, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 arbeitslos waren, war das Erzielen eines Zwischenverdienstes bzw. einer Beitragszeit in dieser Periode erheblich erschwert.

Deshalb wird die Dauer der Rahmenfrist für die Beitragszeit dieser Personen um die exakt gleiche Dauer verlängert, um die die vorgängige Rahmenfrist für den Leistungsbezug aufgrund des Anspruchs auf zusätzliche Taggelder zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 verlängert wurde. Es erfolgt somit eine symmetrische Verlängerung. Die Verlängerung der Rahmenfrist für die Beitragszeit erfolgt manuell und nur bei Bedarf, d. h. nur wenn die versicherte Person hierdurch einen (höheren) Taggeldanspruch erreicht (Artikel 27 Absatz 2 AVIG).

2.4 Artikel 8g Absatz 2

Der Arbeitsausfall darf während längstens vier Abrechnungsperioden 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten (Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG). Überschreitet der Arbeitsausfall innerhalb der Rahmenfrist während mehr als vier zusammenhängenden oder einzelnen Abrechnungsperioden 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit, besteht nur für die vier ersten Abrechnungsperioden ein Anspruch auf KAE (Artikel 57a Absatz 1 AVIV). Alle weiteren Abrechnungsperioden innerhalb derselben Rahmenfrist, welche 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten, werden nicht entschädigt.

Die vorerwähnte Grenze von vier Abrechnungsperioden, während deren der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten werden darf, stellte in der ausserordentlichen Lage eine finanzielle Bedrohung für Betriebe dar, da für die meisten Betriebe während dieser Zeit mit einer Überschreitung dieser Grenze gerechnet werden musste. Entsprechend wurde in der COVID-19-Verordnung ALV vorgesehen, dass Unternehmen mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit in Abweichung von Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 vier Abrechnungsperioden überschreiten konnten. Gleichzeitig wurde Artikel 57a Absatz 1 AVIV befristet bis am 31. August 2020 ausser Kraft gesetzt.

Ab dem 1. September 2020 gilt wieder die Regelung nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG sowie Artikel 57a Absatz 1 AVIV. Damit besteht für einen betroffenen Betrieb wieder das Anrecht, für einen Arbeitsausfall von über 85 Prozent während vier Abrechnungsperioden KAE zu beziehen. Dies gilt, sofern der Betrieb vor dem 1. März 2020 nicht bereits vier Abrechnungsperioden mit über 85 Prozent Arbeitsausfall vorweist.

Unternehmen, die zwischen dem 1. März und dem 31. August 2020 bereits vier Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von 85 Prozent überschritten haben, hätten somit ab dem 1. September 2020 keinen Anspruch mehr auf KAE für weitere Abrechnungsperioden mit mehr als 85 Prozent Arbeitsausfall innerhalb derselben Rahmenfrist. Damit diese Unternehmen nicht



in zusätzliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, soll mit Wiederaufleben der Regelung nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG resp. Artikel 57a Absatz 1 AVIV vorgesehen werden, dass Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit zwischen dem 1. März 2020 und 31. August 2020 überschritten hat, nicht berücksichtigt werden. Der Wortlaut von Artikel 8g Absatz 2 soll entsprechend geändert werden.

Beispiel: Ein Restaurant, welches von Februar 2020 bis Mai 2020 Kurzarbeitsentschädigung mit einem Arbeitsausfall über 85 Prozent bezogen hat, kann ab September 2020 noch in 3 Kontrollperioden Kurzarbeit mit einem Arbeitsausfall über 85 Prozent geltend machen. Die Monate März bis Mai 2020 werden nicht auf den Höchstanspruch von 4 Monaten angerechnet, der Februar 2020 hingegen schon.

2.5 Artikel 8i

Siehe Seite 13 der Erläuterungen des SECO zur Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19): COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung.¹⁴ Diese Massnahme wird über den 31. August 2020 hinaus verlängert, damit die Organe der Arbeitslosenversicherung die grosse Anzahl Gesuche um KAE bis Ende Jahr bewältigen können. Diese Bestimmung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Der Wortlaut von Artikel 8i Absatz 1 wurde angepasst.

2.6 Artikel 8j

Aufgrund der anhaltenden finanziellen Schwierigkeiten, die durch die Folgen der Covid-19-Epidemie verursacht werden, sind zahlreiche Unternehmen – darunter auch Lehrbetriebe – gezwungen, weiterhin das Instrument der Kurzarbeit zu nutzen. Die Berufsbildnerinnen und -bildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind und sich aus diesem Grund trotz fehlender Aufträge im Betrieb aufhalten, erleiden keinen effektiven Arbeitsausfall. Sie verlieren somit ihren Anspruch auf KAE, da diese nur für effektiv ausgefallene Arbeitszeit ausgerichtet wird (Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b AVIG). Dies kann zur Folge haben, dass der Arbeitgeber auf die Anwesenheit der Berufsbildnerinnen und -bildner verzichtet, um für sie weiterhin KAE geltend machen zu können. Derzeit können daher nicht alle Lehrbetriebe eine genügende Betreuung der Lernenden, deren Arbeitszeit nicht (mehr) reduziert werden kann, gewährleisten. Um die Qualität der Ausbildung der Lehrlinge weiterhin sicherzustellen, muss deren (genügende) Betreuung durch die Berufsbildnerinnen und -bildner auch während Kurzarbeit des Lehrbetriebes gewährleistet sein.

In Abweichung von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b AVIG soll den Berufsbildnerinnen und -bildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind, neu ab 1. September 2020 auch dann der Bezug von KAE ermöglicht werden, wenn kein Arbeitsausfall anrechenbar ist, damit auch bei finanziellen Schwierigkeiten des Lehrbetriebs die Betreuung der Jugendlichen in Ausbildung weiterhin sichergestellt wird. Hierfür soll ein neuer Artikel 8j in die COVID-19-Verordnung ALV aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um eine Übergangslösung womit ausserdem die vom Parlament angenommene Motion Bühler 16.3884 umgesetzt werden kann. Eine langfristige Lösung wird zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Anpassung des AVIG respektive AVIV angestrebt.

¹⁴ https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/coronavirus/erlaeuterungen_co-vid10_verordnung_arbeitslosenversicherung.pdf



Absatz 1:

Dieser Absatz legt fest, welche Betriebe diese Unterstützung beantragen können. Es handelt sich um Lehrbetriebe, die einen Arbeitsausfall erleiden und somit die Anspruchsvoraussetzungen für KAE erfüllen.

Im betreffenden Betrieb haben ausschliesslich die für die Ausbildung und die Betreuung der Lernenden zuständigen Berufsbildnerinnen und -bildner Anspruch auf KAE, obwohl sie keinen anrechenbaren Arbeitsausfall erleiden. Für die verschiedenen Berufe müssen die betreffenden Personen eine Bildungsbewilligung vorweisen.

Absatz 2:

Um Anspruch auf KAE zu haben, muss der Betrieb gegenüber der zuständigen kantonalen Amtsstelle bei der Voranmeldung nachweisen, dass wegen der Kurzarbeit im Betrieb die Ausbildung der Lernenden gefährdet ist. Der Betrieb muss aufzeigen, inwiefern die Anwesenheit der Berufsbildnerin bzw. des Berufsbildners notwendig ist, um die Betreuung und Ausbildung der Lernenden sicherzustellen, und dass keine andere Lösung (Betreuung durch andere Mitarbeitende, Versetzung der Lernenden in eine andere Abteilung, welche sich nicht in Kurzarbeit befindet, Anpassung der Arbeitszeiten usw.) möglich ist.

Unter anderem muss der Betrieb den Namen und Vornamen der Berufsbildnerin bzw. des Berufsbildners wie in der vom kantonalen Berufsbildungsamt ausgestellten Bildungsbewilligung aufgeführt sowie die Arbeitszeiten der Lernenden angeben und den Antrag begründen.

Absatz 3:

Betriebe, die mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontiert sind, müssen für die von der Berufsbildnerin bzw. vom Berufsbildner für die Ausbildung der Lernenden aufgewendete Zeit keinen Arbeitsausfall nachweisen. Sie müssen jedoch unter Berücksichtigung der voraussichtlich ausfallenden Arbeitsstunden angeben, wie viele Arbeitsstunden für die Ausbildung der Lernenden notwendig sein werden. Diese Anzahl Arbeitsstunden darf die effektive Arbeitszeit der Lernenden im Betrieb nicht überschreiten. Der Betrieb muss dem Antrag eine Schätzung der Anzahl für die Betreuung der Lernenden notwendigen Arbeitsstunden beilegen.

Die kantonale Amtsstelle prüft den Antrag und die Plausibilität der Angaben des Betriebs. In ihrem Entscheid legt sie die Anzahl Arbeitsstunden fest, die ihrer Ansicht nach für die Ausbildung der Lernenden notwendig sind, und berücksichtigt dabei den vom Betrieb für Kurzarbeit angemeldeten prozentualen Arbeitsausfall und die Präsenzzeiten der Lernenden im Betrieb.

Bei der Abrechnung muss der Betrieb gegenüber der Arbeitslosenkasse sodann ausweisen, wie viel Zeit für die Betreuung der Lernenden aufgewendet wurde. Die entsprechende Anzahl Stunden darf die von der kantonalen Amtsstelle in ihrem Entscheid festgelegte Anzahl Stunden nicht überschreiten.

Absatz 4:

Der Betrieb muss für die von der Berufsbildnerin bzw. vom Berufsbildner nicht für die Ausbildung der Lernenden aufgewendete Zeit einen tatsächlichen Arbeitsausfall geltend machen. Es gelten die üblichen Anspruchsvoraussetzungen für KAE.

2.7 Artikel 9

Diese Bestimmung betrifft die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung ALV. Sie wurde angepasst. Neu gilt die Verordnung bis 31. Dezember 2022. Die Geltungsdauer der Artikel 7 und 8i wird hingegen auf den 31. Dezember 2020 befristet.



Wird der Entwurf des COVID-19-Gesetzes angenommen, so wird dieser Artikel erneut angepasst.

3 Rechtliche Grundlagen und Rechtsetzungsdelegationen

Die bisherigen Bestimmungen der COVID-19-Verordnung ALV zur Abfederung der epidemienrechtlichen Massnahmen des Bundesrates stützten sich auf Artikel 185 Absatz 3 BV und wurden entsprechend Artikel 7d Absatz 2 RVOG auf sechs Monate bis am 31. August 2020 befristet. Die Mehrheit der bisherigen Bestimmungen wird wie in Ziffer 2.1 vorne dargelegt mangels Notwendigkeit zur Fortführung ab 1. September 2020 aufgehoben.

Einige der in der COVID-19-Verordnung ALV vorgesehenen Massnahmen haben jedoch auch über ihre Geltungsdauer hinaus Auswirkungen. Mit Verabschiedung der Botschaft zum Covid-19-Gesetz am 12. August 2020 zuhanden des Parlaments erhält der Bundesrat die Kompetenz, die COVID-19-Verordnung ALV zu verlängern und anzupassen (vgl. Ziffer 1.3 vorne) und so diesen Auswirkungen zu begegnen. Unter Berücksichtigung der vorerwähnten Gesetzesvorlage wird die Verordnung gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 BV i. V. m. Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe a RVOG per 1. September 2020 entsprechend angepasst (Artikel 7, 8a Absatz 2 und 3, 8g Absatz 2, 8i und 8j). Die Gesetzesvorlage (COVID-19-Gesetz) sieht Delegationsbestimmungen betreffend die Massnahmen in den Artikeln 7, 8a, 8g, 8i und 8j COVID-19-Verordnung ALV vor.

Wird der Entwurf zur vorerwähnten gesetzlichen Grundlage (COVID-19-Gesetz) vom Parlament abgelehnt, tritt die COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung und alle darin enthaltenen Massnahmen mit der Ablehnung ausser Kraft (Artikel 7d Absatz 2 Buchstabe b RVOG).

4 Auswirkungen der Vorlagen auf den Vollzug

4.1 Aufhebung von Bestimmungen der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Durch die Aufhebung der Artikel 3, 4, 6, 8, 8a Absatz 1, 8c, 8d, 8e, 8f, 8g Absatz 1 und 8h findet eine Rückkehr zum ursprünglichen Vollzugssystem statt. Das entsprechende Vorgehen ist den Durchführungsstellen bekannt.

Mit Genehmigung des ausserordentlichen Beitrages von 6 Milliarden durch das Parlament und dessen Auszahlung an die ALV hat Artikel 8 seinen Zweck erfüllt. Für die Rechnungslegung muss die entsprechende gesetzliche Grundlage nicht mehr in Kraft sein. Der ausserordentliche Beitrag ist zudem nicht rückerstattungspflichtig. Es zeigt sich daher eine Aufhebung von Artikel 8 per 1. September 2020 an (vgl. auch Ziffer 2.1 vorne).

Durch die Aufhebung von Artikel 8d haben die versicherten Personen ihre Arbeitsbemühungen für die Monate März bis und mit August 2020 neu bereits spätestens am 7. September 2020 einzureichen. Die versicherten Personen und die Durchführungsstellen werden entsprechend vorgängig informiert.

4.2 Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und -bildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind

Mit der Gewährung von KAE für Berufsbildnerinnen und -bildner, die für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind, werden in den mit finanziellen Schwierigkeiten konfrontierten Betrieben die Arbeitsstunden entschädigt, die für die Ausbildung der Lernenden aufgewendet



werden. Die Betriebe müssen nachweisen, warum es ihnen nicht möglich ist, die Ausbildung der Lernenden während der Kurzarbeit des Betriebs sicherzustellen. Die Bestimmung ist neu für die Durchführungsstellen und die Unternehmen. Es werden entsprechende (technische und organisatorische) Massnahmen zur Umsetzung getroffen.

4.3 Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat

Den Durchführungsstellen ist das System betreffend die Regelung von Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat, bekannt. Die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit zwischen 1. März 2020 und 31. August 2020 überschritten hat, stellt eine neue Regelung für die Durchführungsstellen dar. Es werden technische Massnahmen getroffen, damit ein Arbeitsausfall über 85 Prozent während der Covid-19-Periode nicht auf den Höchstanspruch von vier Abrechnungsperioden angerechnet wird.

4.4 Symmetrische Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug und die Beitragszeit

Das Vorgehen der Verlängerung einer Rahmenfrist für die Beitragszeit und den Leistungsbezug ist den Durchführungsstellen bekannt. Die Rahmenfristen für den Leistungsbezug von versicherten Personen, die während der Covid-19-Periode von Aussteuerung bedroht waren, wurden bereits vorläufig um 2 Jahre verlängert. Es werden technische Massnahmen getroffen, um diese Verlängerung auf die Dauer vom 1. März 2020 bis 31. August 2020, d. h. auf maximal 6 Monate, zu beschränken. Gleichzeitig werden ebenfalls technische Massnahmen getroffen, um bei Bedarf die Rahmenfrist für die Beitragszeit für eine Folgerahmenfrist für einen Leistungsbezug um maximal 6 Monate zu verlängern.

4.5 Summarische Verfahren bei Kurzarbeit

Die Durchführungsstellen wenden seit März 2020 summarische Verfahren bei Kurzarbeit an. Auch ab der Abrechnungsperiode September 2020 können die Betriebe, die weiterhin auf KAE angewiesen sind, ihren Anspruch sowie die Auszahlung der Entschädigung mittels vereinfachter Formulare geltend machen. Dies erlaubt den Organen der Arbeitslosenversicherung, bis Ende 2020 die grosse Anzahl Voranmeldungen, Gesuche und Abrechnungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit zu bewältigen.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Entsprechend der aktuellen dynamischen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und der hohen Unsicherheit der Konjunkturprognosen lassen sich die finanziellen Auswirkungen der Massnahmen «Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner» und «Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat» nicht mit genügender Sicherheit abschätzen. Die effektiven Zusatzkosten der Massnahme bemessen sich danach, inwieweit die verlängerte Bezugsdauer eine Aussteuerung entweder vermeidet oder verzögert. Diese werden sich nur ex post und gestützt auf Modellüberlegungen näherungsweise quantifizieren lassen.

Die Verlängerung der Rahmenfrist für den Leistungsbezug für versicherte Personen führt zu geschätzten Mehrkosten für die ALV von rund 605 Millionen Franken pro Monat. Dieser Betrag entspricht den Kosten der Massnahme, wenn man davon ausgeht, dass alle Bezügerinnen und Bezüger die zusätzlichen 120 Taggelder vollständig ausschöpfen (entspricht einem Bezug



während 5,5 Monaten) und dass sich deren totale Stellensuchdauer auch um rund 5,5 Monate verlängert. Da sich die Verlängerung der maximalen Bezugszeit nicht zwingend in einer entsprechenden Erhöhung der effektiven Suchdauer umsetzt, stellt diese Schätzung eine Obergrenze dar. Diese Kosten wurden bei den bisherigen Abschätzungen der Mehrkosten der ALV bereits berücksichtigt und stellen keine neuen Mehrkosten dar.

Aus Sicht des Vollzugs der ALV kann davon ausgegangen werden, dass die weiterzuführenden und die neuen Massnahmen mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden können.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

6.1 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft hängen massgeblich davon ab, wie lange und in welchem Umfang Unternehmen die Massnahmen der ALV in Anspruch nehmen werden. Dabei ist festzuhalten, dass diese Massnahmen dazu dienen, volkswirtschaftlich negative Auswirkungen der Epidemiebekämpfung zu dämpfen.

6.2 Auswirkungen auf weitere Bereiche

In den Bereichen Gesellschaft und Umwelt sowie in weiteren Bereichen wie zum Beispiel der Aussenpolitik sind von dieser Vorlage keine direkten Auswirkungen zu erwarten; die entsprechenden Fragen wurden daher nicht geprüft.

7 Datum des Inkrafttretens

Das Inkrafttreten der Änderungen der COVID-19-Verordnung ALV soll am 1. September 2020 erfolgen. Die COVID-19-Verordnung ALV soll vorerst bis zum 31. Dezember 2022 befristet werden, mit Ausnahme der Artikel 7 und 8*i*, die bis zum 31. Dezember 2020 in Kraft sind. Artikel 9 der COVID-19-Verordnung ALV soll entsprechend angepasst werden. Soweit das Parlament den Entwurf des COVID-19-Gesetzes verabschiedet, bildet dessen Geltungsdauer die Grenze für die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung ALV. Wird der vorerwähnte Gesetzesentwurf hingegen vom Parlament abgelehnt, treten die COVID-19-Verordnung ALV und alle darin enthaltenen Massnahmen mit der Ablehnung ausser Kraft.